

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1157

Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley),
Berlin

Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – Teil II –
Lastschrift, Kartenzahlung und Ausblick

Seite 1165

Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin

„Mehr Licht!“? – Der Vorschlag einer europäischen Ver-
ordnung über Ratingagenturen

Seite 1174

Dr. Carsten Herresthal, München

Die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit
und zur angemessenen Erläuterung nach der neuen
Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG

Seite 1180

BGH, 28.4.2009

Zum Sicherungszweck einer Bürgschaft für eine durch
Verwaltungsakt festzusetzende Rückforderung einer
staatlichen Subvention

Seite 1198

BGH, 20.4.2009

Zum Begriff des Gewinns i.S.d. § 172 Abs. 5 HGB; Maß-
geblichkeit allein der Bilanz für die Frage der Herab-
minderung des Kapitalanteils eines Kommanditisten

Seite 1199

BGH, 11.5.2009

Zur Rückabwicklung einer verdeckten Sacheinlage

Seite 1202

BGH, 14.5.2009

Inkongruente Deckungen durch Tilgungsrückstellungen
anfechtbarer Kündigung des Schuldverhältnisses
neue Darlehensforderung des Gläubigers geworden
Einreichung von Kundenschecks durch
abgetretene Forderungen an die Bank

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley), Berlin		
Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – Teil II – Lastschrift, Kartenzahlung und Ausblick		1157
Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin		
„Mehr Licht!“? – Der Vorschlag einer europäischen Verordnung über Ratingagenturen		1165
Dr. Carsten Herresthal, München		
Die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit und zur angemessenen Erläuterung nach der neuen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG		1174

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	28.4.2009	Zum Sicherungszweck einer Bürgschaft für eine durch Verwaltungsakt festzusetzende Rückforderung einer staatlichen Subvention	1180
OLG Celle	27.5.2009	Formularmäßige Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch mit Blick auf die freie Abtret- barkeit von Grundschild und gesicherter Forderung kei- ne unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers	1185
OLG Nürnberg	30.3.2009	Fortbestehen der Darlehensforderung, wenn ein zur Dar- lehenstilgung verwendeter Betrag (hier: Versicherungs- leistung zugunsten der Ehefrau des Schuldners) zurück- erstattet werden muss	1191
OLG Schleswig	26.2.2009	Wirksame Vollstreckungsunterwerfung in AGB	1193

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	20.4.2009	Zum Begriff des Gewinns i.S.d. § 172 Abs. 5 HGB; Maß- geblichkeit allein der Bilanz für die Frage der Herabmin- derung des Kapitalanteils eines Kommanditisten	1198
Bundesgerichtshof	11.5.2009	Einbeziehung des Bereicherungsanspruchs des Inferen- ten wegen unwirksamer Bareinlageleistung in die Saldie- rung der beiderseitigen Bereicherungsansprüche bei Rückabwicklung einer verdeckten Sacheinlage im Ak- tienrecht; zur zweitinstanzlichen Klageerweiterung im Urkundenprozess	1199

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 14.5.2009

Zur Berücksichtigung von Gläubigerforderungen, die der Schuldner durch Kündigung selbst fällig gestellt hat, bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit; inkongruente Deckungen durch Tilgung einer aufgrund anfechtbarer Kündigung des Schuldners fällig gewordenen Darlehensforderung des Gläubigers sowie durch Einreichung von Kundenschecks über nicht an die Bank abgetretene Forderungen

Sonstiges

Bundesgerichtshof 29.1.2009

Zur Begründetheit eines Prozesskostenhilfeantrags für eine Nichtzulassungsbeschwerde, wenn diese an sich zulässig ist, aber nur mit einem Wert unterhalb des Beschwerdewerts des § 26 Nr. 8 EGZPO Aussicht auf Erfolg hat

Bücherschau

- | | | |
|--|--|------|
| Florian Becker/Sebastian Mock
Matthias Jaletzke/Peter
Veranneman (Hrsg.) | FMStG – Finanzmarktstabilisierungsgesetz
Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)
Rezensent: Akad. Rat Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M.,
Freiburg i.Br. | 1207 |
| Michael Kleine-Cosack | Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl. | 1208 |

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV